

**Nummer/Kategorie**

**aktuelle Version**

**wenn der Vorschlag angenommen wird**

2.2 Der Rat		
(1)	<p>Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.</p>	<p>Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.</p>
(2)	<p>Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).</p>	<p>Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).</p>
(3)	<p>Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden 12 weitere Mitglieder. Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher gewählten Gruppen- und Organisationsvertreter*innen noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden.</p>	<p>Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden <del>12</del> 8 weitere Mitglieder. Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher gewählten Gruppen- und Organisationsvertreter*innen noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden.</p>
(4)	<p>Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.</p>	<p>Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.</p>

(5)	Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.	Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.
<b>2.3 Der Koordinierungskreis</b>		
(1)	Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Der Koordinierungskreis (KoKreis) vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.	Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Der Koordinierungskreis (KoKreis) vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.
(2)	Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGs des KoKreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.	Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGs des KoKreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.
(3)	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, 6 die Mitgliedsorganisationen und 3 die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf junges Attac zwei Mitglieder autonom entsenden.	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, <del>6</del> 4 die Mitgliedsorganisationen und <del>3</del> 4 die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf junges Attac zwei Mitglieder autonom entsenden.
(4)	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Koordinierungskreis ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Koordinierungskreis ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.
<b>3.2.3 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen</b>		

(1)	Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.	Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.
(2)	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. <b>Für diese Personen gilt die übliche Quotierung.</b> Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.
(3)	Bestimmt werden jedoch Organisationen, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.	<del>Bestimmt werden jedoch Organisationen, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</del> Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.
(4)	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl findet entsprechend des allgemeinen Verfahrens zur Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) statt mit der Änderung, dass diese in Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl findet entsprechend des allgemeinen Verfahrens zur Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) statt mit der Änderung, dass diese in Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
(5)	In den Koordinierungskreis können 6 Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat 12 Zusätzliche.	In den Koordinierungskreis können <b>6 4</b> Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat <b>12 8</b> Zusätzliche.
<b>3.2.4 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge</b>		

(1)	<p>Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen. Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.</p>	<p>Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen. Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.</p>
(2)	<p>Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis bzw. Rat vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</p>	<p>Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis bzw. Rat vertreten wird. <b>Für diese Personen gilt die übliche Quotierung.</b> Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. <del>Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</del></p>
(3)	<p>Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis bzw. Rat vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der 3 Plätze für den Koordinierungskreis bzw. beliebig vieler Plätze für den Rat (wobei die Anzahl der existierenden, bundesweiten Arbeitszusammenhänge das Maximum bestimmt) wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.</p>	<p>Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis bzw. Rat vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der <del>3</del> 4 Plätze für den Koordinierungskreis bzw. beliebig vieler Plätze für den Rat (wobei die Anzahl der existierenden, bundesweiten Arbeitszusammenhänge das Maximum <b>und somit auch die Quotierung</b> bestimmt) wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.</p>

<b>(4)</b>	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.	Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.
<b>(5)</b>	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.